

Groß Gerungs, am 13.12.2023

Abänderungsantrag Nr. 1

Die Bürgerliste GERMS stellt betreffend Tagesordnungspunkt 4 "Abwasserbeseitigung Groß Gerungs - Abänderung Kanalabgabenordnung vom 19. Oktober 2023; Beschlussfassung (Zl. 851)" den folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den § 6 der "Verordnung der Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs" wie folgt abzuändern:

§ 6

*Kanalbenützungsgebühren
für den Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| <i>a) Mischwasserkanal:</i> | € 2,30 |
| <i>b) Schmutzwasserkanal:</i> | € 2,30 |
| <i>c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)</i> | € 2,30 |

Einhergehend mit dieser Änderung ist der Betriebsfinanzierungsplan 2023 bzw. 2024 neu zu erstellen und zwar unter Anwendung der neuesten Version der Excel Vorlage für die Ermittlung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr des Landes NÖ Abteilung Gemeinden, die wie gesetzlich auch in § 1a Z. 8 lit. c NÖ Kanalgesetz 1977 vorgeschrieben, die Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Kanalanlage entsprechenden Lebensdauer berücksichtigt, sowie unter Ansatz der Durchschnittlichen Kanaleinmündungsabgabe der letzten fünf Jahre.

Abänderungsantrag Nr. 2

Die Bürgerliste GERMS stellt betreffend Tagesordnungspunkt 4 "Abwasserbeseitigung Groß Gerungs - Abänderung Kanalabgabenordnung vom 19. Oktober 2023; Beschlussfassung (Zl. 851)" den folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den § 2 Abs. 1 der "Verordnung der Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs" wie folgt abzuändern, sodass auch dieser wie beim Mischkanal nur 60,08% des gesetzlich maximalen Einheitssatzes beträgt:

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,99 festgesetzt.



Markus Kienast



Wolfgang Pichler

